

Fakultätsordnung

der Fakultät Ingenieurwissenschaften

der Hochschule Mittweida

Vom 01.07.2022

Auf Grund von § 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Fakultätsordnung.

§ 1

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Fakultät Ingenieurwissenschaften arbeitet auf der Grundlage des Leitbildes der Hochschule. Sie wirkt bei der Fortentwicklung dieses aktiv mit.
- (2) Die Fakultät Ingenieurwissenschaften arbeitet mit den anderen Fakultäten kooperativ zusammen und erbringt im Rahmen ihrer Kapazität im erforderlichen Umfang Dienstleistungen für andere Fakultäten.

§ 2

Organe der Fakultät

- (1) Die Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, der Dekan/ die Dekanin sowie das Dekanat.
- (2) Die Größe des Fakultätsrates bestimmt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat auf Grundlage der Größe der Fakultät nach Maßgabe des § 15 der Grundordnung der HSMW.
- (3) Das Dekanat besteht aus dem Dekan/ der Dekanin und dem Prodekan/ der Prodekanin, Die Leitung des Dekanats obliegt dem Dekan/der Dekanin bzw. in Stellvertretung dem Prodekan/ der Prodekanin. Die Stellvertretung unterstützt den Dekan/ die Dekanin bei der Erfüllung seiner/ ihrer Aufgaben.

§ 3

Gliederung der Fakultät

- (1) Die Fakultät Ingenieurwissenschaften gliedert sich in die Fachgruppen
 1. Physik/ Lasertechnik (PLT),
 2. Konstruktion (KON),
 3. Werkstoffe – Fertigung – Qualität (WFQ),
 4. Elektro- und Automatisierungstechnik (EAT).
- (2) Die Fachgruppen bestimmen einen Sprecher oder eine Sprecherin aus der Gruppe der Professorenschaft. Diese Person soll ein gewähltes Mitglied des Fakultätsrates sein. Ist in einer Fachgruppe diese Person kein gewähltes Mitglied des Fakultätsrates, so hat sie das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen. Der Sprecher

oder die Sprecherin wird von den Professoren und Professorinnen einer Fachgruppe mehrheitlich bestimmt.

- (3) Dem Fachgruppensprecher oder der -sprecherin obliegt der Informationsaustausch zwischen Fakultät und allen Mitgliedern einer Fachgruppe. Dazu sind regelmäßige Treffen der Fachgruppe abzuhalten.
- (4) Zu Zwecken des Informationsaustauschs innerhalb der Fakultät sowie zur Vorbereitung von Beschlüssen für den Fakultätsrat kann die Leitung des Dekanats die Fachgruppensprecher oder -sprecherinnen zu gemeinsamen Sitzungen einberufen.

§ 4

Studiendekane/Studiendekaninnen und Studienkommissionen

- (1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans/ der Dekanin für alle Studiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften jeweils einen Professor oder eine Professorin, die der Fakultät angehören, zum Studiendekan bzw. zur Studiendekanin. Diese Person kann dabei für mehrere Studiengänge verantwortlich sein. Der Dekan/die Dekanin erstellt den Wahlvorschlag im Benehmen mit dem Fachschaftratsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt im Benehmen mit dem Fachschaftratsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften für jeden Studiengang eine Studienkommission. Die Studienkommissionen haben mindestens vier Mitglieder, sie bestehen jeweils zur Hälfte aus eigenständig Lehrenden und Studierenden. Der Studiendekan/ die Studiendekanin des jeweiligen Studiengangs ist auf Seiten der eigenständig Lehrenden kraft Amtes Mitglied in der Studienkommission und führt deren Vorsitz. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Studienkommissionen beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre.

§ 5

Beauftragte

- (1) Die Fakultät Ingenieurwissenschaften beauftragt einzelne Personen mit folgenden Themengebieten:
 1. Evaluierung,
 2. Forschung,
 3. Auslandsangelegenheiten,
 4. Öffentlichkeitsarbeit,
 5. Berufung,
 5. Gleichstellung.
- (2) Die Beauftragten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 werden durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (3) Die von der Fakultät gewählte Person zum Themengebiet Gleichstellung ist gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat.

§ 6

Mitglieder der Senatskommissionen

Die von der Fakultät in die Kommissionen des Senates zu entsendenden Mitglieder werden durch Beschluss des Fakultätsrates gewählt.

§ 7

In-Institute

- (1) Die Fakultät kann unter ihrer Verantwortung wissenschaftliche Einrichtungen (In-Institute) bilden, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben in Lehre und Forschung oder zur Erbringung von Dienstleistungen erforderlich ist.
- (2) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung der wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Senat. Der entsprechende Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Rektorat. Der Beschluss über die Errichtung oder Änderung der wissenschaftlichen Einrichtung muss Aufgaben sowie die Ausstattung mit Ressourcen regeln.
- (3) Die (Instituts-)Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung wird vom Dekan oder von der Dekanin auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt.

§ 8

Stimmrecht bei Beschlüssen

Gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 SächsHSFG haben bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Angelegenheiten der Lehre und Forschung die Fakultätsratsmitglieder aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 SächsHSFG volles Stimmrecht.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Durch das Inkrafttreten dieser Ordnung werden die Amtszeiten von sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Personen nicht berührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Diese Ordnung wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 08.06.2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 28.06.2022.

Mittweida, den 28.06.2022

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer